

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verlängerung der Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Mehrkosten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen Bund	25.000.000	70.000.000	45.000.000	0	0
Aufwendungen Länder	25.682.610	70.627.179	44.944.570	0	0
Erlöse Länder	25.000.000	70.000.000	45.000.000	0	0

Durch die gegenständliche Vereinbarung entstehen den Ländern Mehrkosten durch die Weiterführung des verpflichtenden kostenlosen Besuchs von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt in den Kindergartenjahren 2013/14 und 2014/15 durch Entgang der Elternbeiträge und Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen und verpflichtenden Besuch anfallen. Da die Elternbeiträge in den ca. 2.500 Gemeinden sehr unterschiedlich sind und teilweise sozial gestaffelt eingehoben werden, kann der Einnahmefall nur geschätzt werden. Bei einem durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrag in der Höhe von € 80,19 (= Durchschnittsbetrag lt. Studie des ÖIF „Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich“ 2007 angepasst nach dem Verbraucherpreisindex), welcher 11mal jährlich eingehoben wird, entsteht für einen Geburtsjahrgang ein Einnahmefall von ca. € 70 Mio für ein Jahr.

Durch die Verlängerung der Kostenbeteiligung des Bundes für die Kindergartenjahre 2013/14 und 2014/15 entstehen Mehrkosten für den Bund in der Höhe von jeweils € 70 Mio in den beiden Kindergartenjahren (1.9.2013 bis 31.8.2015). Da diese nicht mit den kalendarischen Jahren übereinstimmen verteilen sich die Mehrkosten auf die Budgetjahre 2013 bis 2015 wie oben dargestellt.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch die gegenständliche Vereinbarung soll die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuchs von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt werden. Damit ist

für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren gewährleistet, dass sie das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen. Weiters sollen Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet werden.

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Schul- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei bleiben.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Problemanalyse

Problemdefinition

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten. Demnach ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos und seit dem Kindergartenjahr 2010/11 verpflichtend. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistet der Bund Zweckzuschüsse in der Höhe von € 70 Mio pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes ist derzeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/13 befristet und soll bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 verlängert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollten die Zweckzuschüsse des Bundes mit dem Kindergartenjahr 2012/13 auslaufen, ist eine Weiterführung des halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Kinderbetreuungsangebotes ab dem Kindergartenjahr 2013/14 nicht gesichert. Alternativ dazu könnten die Finanzmittel den Ländern direkt über den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Die interne Evaluierung wird auf Basis der Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria und der Sonderauswertungen zur Kindertagesheimstatistik durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung der Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit dem Kindergartenjahr 2012/13 endet die Mitfinanzierung des Bundes	Verlängerung der Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Mehrkosten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den Entfall von Elternbeiträgen entstehen den Gemeinden, die die Erhalter von rd. 70% der Kinderbetreuungseinrichtungen sind, sowie privaten Erhaltern Mehrkosten. Diese Mehrkosten und alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen und verpflichtenden Besuch anfallen, können ebenso wie anteilige Personal-, Betriebs- und Investitionskosten für die Schaffung von Plätzen für noch nicht betreute Kinder durch den Bundeszuschuss abgedeckt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Mehrkosten der Länder und Gemeinden werden bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/13 durch die Zweckzuschüsse des Bundes weitgehend abgedeckt. Dadurch ist der halbtägige kostenlose und verpflichtende Besuch in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor Schuleintritt bis zu diesem Zeitpunkt sichergestellt.	Weiterführung des verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenjahres für 5-Jährige bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015
Sonstige Aufwendungen		25.000	70.000	45.000
Aufwendungen gesamt		25.000	70.000	45.000
Nettoergebnis		-25.000	-70.000	-45.000

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015
Erlöse		25.000	70.000	45.000
Sonstige Kosten		25.682	70.627	44.944
Kosten gesamt		25.682	70.627	44.944
Nettoergebnis		-682	-627	56

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

Durch die gegenständliche Vereinbarung soll die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuchs von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sichergestellt werden. Damit ist für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen zu

können, gewährleistet. Weiters sollen Eltern durch den Entfall von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet werden.

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Schul- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei bleiben.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

<u>Betroffene Gruppe</u>	<u>Anzahl der Betroffenen</u>	<u>Quelle/Erläuterung</u>
5-jährige Kinder	80.068	Kindertagesheimstatistik 2011/12

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten.

Mit dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche einzuführen.

Als Beitrag zu den daraus entstandenen Mehrkosten hat der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/10 bis 2012/13 je € 70 Mio. zur Verfügung gestellt. Bis zum Ende des laufenden Finanzausgleichs wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro in Aussicht gestellt.

Nunmehr sind die Aufteilungsschlüssel für die Zweckzuschüsse des Bundes in den Kindergartenjahren 2013/14 und 2014/15 festzulegen.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I (Artikel 6)

Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den unentgeltlichen, verpflichtenden Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12 und 2012/13 hat der Bund jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2013 bis 2015 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Millionen Euro vorgesehen. Nunmehr werden die Aufteilungsschlüssel für die Zweckzuschüsse des Bundes in den Kindergartenjahren 2013/14 und 2014/15 festgelegt. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder pro Bundesland.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Sofern die Änderung der Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft tritt, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund sondern werden wieder mit demselben Verteilungsschlüssel an die verbleibenden Bundesländer vergeben.

Zu Abschnitt II

Um die Auszahlung der nächsten Rate im September 2013 Gewähr leisten zu können, soll die Vereinbarung mit 1.9.2013 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 31.8.2013 erfüllt sind. Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Inkrafttreten für das betroffene Land/die betroffenen Länder geregelt ist und keine längeren Verzögerungen eintreten.

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundeskanzleramt.